

Deutscher Rat für Konformitätsbewertung im DIN (DIN KonRat)

Nachfolgend sind ergänzende Informationen der Geschäftsstelle des DIN KonRat zu [„Festlegungen zur Konformitätsbewertung in Normen, Merkblatt für die Normung“](#) zusammengestellt.

Für Fragen zu Festlegungen zur Konformitätsbewertung in Normen steht Ihnen Frau Schlüter (Tel.: 2736) als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Grundsatz

Entsprechend des Neutralitätsgrundsatzes ist bei der Gestaltung von Normen deren uneingeschränkte Anwendbarkeit zu gewährleisten. Daher sind Anforderungen an die Konformitätsbewertung weder normativ noch informativ in Normen aufzunehmen. Prüffestlegungen bleiben hiervon unberührt, da sie traditionell Bestandteil von Normen sind sowie Eindeutigkeit und Vergleichbarkeit sicherstellen (siehe auch [DIN 820-2:2009-12, 6.7](#)).

Es handelt sich hierbei um einen Grundsatz, der für alle Arten von Normen gleichermaßen gilt. Da diese Auffassung von den meisten Normungsinstituten geteilt wird, wurde der Grundsatz auch für die internationale und europäische Normung in nachfolgenden Dokumenten verankert:

[ISO/IEC-Direktiven](#) — Teil 2:2004, 6.7 bzw.

[CEN/CENELEC-Geschäftsordnung](#) — Teil 3:2009, 6.7, sowie

[CEN Guidance](#) - *Product standards and conformity assessment*.

Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die nachfolgenden Aspekte bei der Gestaltung von Normen zu berücksichtigen.

Konformitätsbewertungsverfahren / Art des Konformitätsnachweises

Normen enthalten Anforderungen an den Normungsgegenstand und wie dessen Eigenschaften ggf. geprüft werden. Wie und von wem jedoch die Übereinstimmung des Normungsgegenstandes mit diesen Anforderungen bewertet und nachgewiesen wird, ist nicht in den Normen zu spezifizieren, sondern obliegt gesetzlichen Regelungen oder der vertraglichen Vereinbarung .

Es darf insbesondere nicht eingeschränkt werden, ob die Konformitätsbewertung vom Hersteller selbst, einem Kunden bzw. Anbieter oder einer unabhängigen Drittstelle durchgeführt wird.

Damit einher geht die ebenfalls unzulässige Festlegung des Konformitätsnachweises, der üblicherweise durch Herstellererklärung oder Zertifikat erfolgt. Mit der Forderung eines Zertifikats wird beispielsweise nicht nur das Konformitätsbewertungsverfahren eingeschränkt, sondern auch die Einschaltung einer unabhängigen Drittstelle gefordert.

Wird mit der Art einer Prüfbescheinigung die prüfende Person oder Stelle spezifiziert, ist auch die Festlegung der Art der Prüfbescheinigung in der Norm eine Einschränkung und damit nicht zulässig.

Konformitätsbewertungsstelle

Normen dürfen keine Anforderungen an Stellen oder Personen festlegen, die im Rahmen der Konformitätsbewertung des Normungsgegenstandes tätig sind, da dies zu einer Einschränkung in der Anwendbarkeit der Norm führt.

Die Forderung einer Anerkennung, Zulassung oder Akkreditierung stellt in diesem Zusammenhang ebenso eine klare Beschränkung dar wie die Benennung einzelner Konformitätsbewertungsstellen in der Norm. Derartige Formulierungen sind daher unzulässig.

Kennzeichnungen

Die Konformität eines Normungsgegenstandes mit der betreffenden Norm kann verschiedenartig nachgewiesen werden und ist nicht an eine Kennzeichnung des Normungsgegenstandes gebunden.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Konformitätszeichen von privaten Stellen vergeben werden. Der Bezug auf konkrete Kennzeichnungen in einer Norm würde somit zu einer Wettbewerbsbeschränkung führen.

Hinweise auf mögliche oder gar obligatorische Kennzeichnungen, z. B. DIN-Verbandszeichen, Zertifizierungszeichen "DIN-Geprüft", DIN/DVGW-Prüfzeichen, zum Nachweis der Normenkonformität sind daher nicht zulässig. Dies gilt auch für das beispielhafte Nennen von Kennzeichnungen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das A-Rundschreiben A6/1980 „Gestaltung des Abschnittes ‚Kennzeichnung in DIN-Normen mit sicherheitstechnischen Festlegungen im Sinne des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG)“ zurückgezogen wurde.

Es gilt jedoch zum GS-Zeichen eine mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) abgestimmte Ausnahmeregelung, dass informativ im Nationalen Vorwort einer Norm auf das GS-Zeichen verwiesen werden darf. Hierzu ist folgender Text zu verwenden:

„Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG).

Sofern die Norm vom Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte ermittelt und im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist, wird bei <Produktbezeichnung>, die nach dieser Norm hergestellt werden, vermutet, dass sie den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit genügen.

Sie dürfen unter den in §7 GPSG genannten Voraussetzungen mit dem von einer GS-Stelle dem Hersteller zuerkannten GS-Zeichen gekennzeichnet werden.“

Juli 2010